

## **LKW Überwachung neue S-Bahnunterführung Dachauerstrasse**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02273 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach am 16.10.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17579**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02273

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 22.09.2025** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 16.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02273 beschlossen. Darin wird Folgendes gefordert:

„Als Anwohner fürchten wir eine erhebliche Erhöhung des durchfahrenden LKW Schwerlastverkehrs auf der Dachauerstrasse Richtung Innenstadt, wenn die neue S-Bahnunterführung in Betrieb genommen wird.  
Ich beantrage, dass eine elektronische Dauerüberwachung von LKW im Bereich der S-Bahnunterführung - von Norden kommend - mit Beweisphotos eingerichtet wird, die jede LKW Durchfahrt konsequent zur Anzeige bringt.“

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Unterführung in der Dachauer Straße hat in den vergangenen Jahren aufgrund ihrer Höhenbeschränkung und deren Missachtung etwa durch Reisebusse regelmäßig in den Medien für Aufmerksamkeit und in der umgebenden Anwohnerschaft für große Ärgernisse gesorgt. Derzeit erfolgt eine Komplettsanierung mit gleichzeitiger leistungsfähiger Erhöhung der Durchfahrtshöhe. Reisebusse und Lkws werden nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ohne Probleme die Unterführung in der Dachauer Straße passieren können. Eine straßenverkehrsrechtliche Höhenbeschränkung wird nach unserer Kenntnis künftig nicht mehr nötig sein. Insofern entfällt auch deren Kontrolle. Zutreffend ist, dass die Dachauer Straße in diesem Streckenabschnitt wieder Lkw-Verkehr aufnehmen kann und voraussichtlich auch wird. Dies ist jedoch als Hauptverkehrsstraße mit großräumiger Verteilerfunktion ihre originäre

Aufgabe. Schädliche Verdrängungs- und Umleitungsverkehre im umgebenden Straßennetz werden damit nach Jahren behoben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02273 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.10.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aus den genannten Gründen wird keine Dauerüberwachung von LKW-Durchfahrten an der Eisenbahnüberführung Dachauer Straße eingerichtet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02273 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirk Moosach am 16.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirk Moosach der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

KVR Kreisverwaltungsreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.121

zur weiteren Veranlassung